

# Vereinsstatuten

Verein „Stop 5G Pfannenstiel“ mit Sitz in 8708 Männedorf

## I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Stop 5G Pfannenstiel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Männedorf.
2. Vereinszweck:
  - Der Verein engagiert sich für den Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen vor hochfrequenter Strahlung in der Region Pfannenstiel.
  - Der Verein bezweckt durch Information der Bevölkerung und durch gemeinsame Vorstösse und Interventionen auf Gemeindeebene, die gesundheitsgefährdende Belastung aller Lebewesen durch hochfrequente Strahlung, insbesondere durch die 5G-Technologie zu reduzieren bzw. zu verhindern.
  - Der Verein setzt sich für Aufklärungs- und Schutzmassnahmen seitens der verantwortlichen Behörden (alternativ: Gemeindebehörden) ein.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten)

4. Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die in der Region Pfannenstiel wohnt und ein Interesse hat, die Bestrebungen des Vereins gemäss Zweckartikel zu fördern und zu unterstützen.
5. Der Eintritt kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
  - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
7. Austritte können schriftlich auf das Ende eines Jahres erfolgen. Über Ausschlüsse entscheidet der Vereinsvorstand ohne Angaben der Gründe.

## III. Finanzen

8. Der Verein finanziert seine Arbeit aus Spenden, freiwilligen Zuwendungen aller Art, Erlösen aus Veranstaltungen und Publikationen sowie sonstigen Finanzmitteln, die zur Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung gestellt werden. Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.
9. Das Vereins- bzw. Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Im Gründungsjahr 2020 dauert das Rechnungsjahr vom Gründungsdatum bis zum 31. Dezember.
10. Für Verbindlichkeiten des Vereins, insbesondere aus Schadensersatzansprüchen Dritter haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **IV. Organisation**

11. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Generalversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. Rechnungsrevisoren/innen
12. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder ohne Beachtung einer Frist einberufen werden.
13. Die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher abgegebener Stimmen (einfaches Mehr).
14. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
  - a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Rechnungsrevisoren
  - b. Festsetzung und Änderung der Statuten
  - c. Abnahme des Jahresberichtes
  - d. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
15. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
16. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung verschiedener Themenkreise bestimmen (s. auch Anhang).
17. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2020. Die Rechnung wird durch zwei Revisoren/innen überprüft. Die Revisoren/innen überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

#### **V. Statutenrevision, Auflösung**

18. Die Statuten können durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung abgeändert werden. Die beantragten Statutenänderungen sind dem Vorstand mind. 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind anschliessend in der Einladung zur Versammlung zu bezeichnen.
19. Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung der Mittel unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

#### **Unterzeichnungsberechtigung**

20. Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien, vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied. Alle Zahlungen müssen durch den Kassier visiert werden.

Diese Statuten sind an der Versammlung vom 16.08.2020 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Anhang:

Die Arbeitsweise des Vereins:

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Wohle der jetzigen und zukünftigen Einwohner/Innen u.a. in Fachgremien und Begleitgruppen mitwirken, Anregungen, Petitionen und Initiativen lancieren und einreichen, wo nötig im Interesse und zur Durchsetzung individueller Rechte seiner Mitglieder ein Rechtsmittel ergreifen sowie Arbeitsgruppen oder Fachleute beauftragen.

Männedorf, den 16.08.2020

Unterschriften:

Präsident:

Robert Resch

Vizepräsident:

Ben Riedweg